Regionalplanung Brugg Regio

Satzungen gültig ab 1. März 2023

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I Einleitung

Der Planungsverband Brugg Regio beschliesst gestützt auf die §§ 74 - 83 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978:

II Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **"Brugg Regio"** (nachstehend Verband genannt) besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau und den §§ 11 + 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

"Brugg Regio" hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Der Verband

a) erfüllt die vom Gesetz geforderten Aufgaben;
b) setzt sich ein für die Durchsetzung regionaler Anliegen, fördert die regionale Zusammenarbeit, stärkt die regionale Identität und vertritt die regionalen Anliegen und Interessen nach aussen. Die daraus entstehenden Aufgaben, welche zur Entwicklung der Region beitragen, werden separat in Konzept-/Strategiepapieren festgehalten;
c) betreibt eine regionale Standortförderung;
d) erarbeitet die Regionalplanung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Planung innerhalb der Region aufeinander abstimmen;
e) erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorgaben, soweit diese die Region betreffen und sachlich in die Kompetenz des Verbandes gehören;
f) berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können dem Verband kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, des Verkehrs und der Erschliessung, der öffentlichen Bauten und Anlagen, sowie der Ver- und Entsorgung;
g) kann vom Kanton und den Verbandsgemeinden mit weiteren Aufgaben beauftragt werden.

§ 3 Mitgliedsgemeinden

[1] Dem Verband gehören (Stand 1. Januar 2023) folgende 20 Einwohnergemeinden an:

Auenstein, Birr, Birrhard, Bözberg, Brugg, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mandach, Mönthal, Mülligen, Remigen, Riniken, Rüfenach, Schinznach, Thalheim, Veltheim, Villigen, Villnachern und Windisch.

[2] Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein.

Folgende Gemeinden haben eine Doppelmitgliedschaft mit einem weiteren Regionalverband: Mandach und Villigen.

[3] Der Verband besteht aus den vier geographisch zusammengehörenden Teilregionen Bözberg/Geissberg (Bözberg, Mandach, Mönthal, Remigen, Riniken, Rüfenach, Villigen), Eigenamt (Birr, Birrhard, Habsburg, Lupfig, Mülligen), Schenkenbergertal (Auenstein, Schinznach, Thalheim, Veltheim, Villnachern) und Zentrum (Brugg, Hausen, Windisch).

[4] Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Beschlussfassung des zuständigen Organes der aufzunehmenden Gemeinde sowie der Genehmigung des Vorstandes. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

III Organisation

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind
a) Der Vorstand
b) Die Geschäftsleitung
c) Die Kontrollstelle

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

[1] Der Vorstand besteht aus den gewählten Vertretern der Verbandsgemeinden. Aus ihrer Reihe werden der Präsident und Vizepräsident gestellt. Der Präsident und Vizepräsident sowie die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinden müssen Mitglieder einer Gemeindebehörde sein.

[2] Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt auf seine Amtsdauer die Vertreter und Stellvertreter. Von Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern wird ein Vertreter bestimmt. Von Gemeinden mit 10'000 Einwohnern und mehr können zwei Vertreter ernannt werden.

[3] Der Kanton entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand.

§ 6 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung

[1] Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder verlangt. Er hat jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammenzutreten.

[2] Die Einberufung erfolgt wenigstens 10 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zusammenstellung der Unterlagen.

[3] Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

[4] Sofern die Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einem Mehr von drei Viertel der anwesenden Gemeindevertreter gefasst.

§ 8 Aufgaben

[1] Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und die nicht in Gesetz oder Satzungen einem andern Organ vorbehalten sind.

[2] Insbesondere obliegt ihm

a) die Anstellung des Leiter Geschäftsstelle und der Mitarbeiter des Verbandes;
b) die Wahl des Planungsleiters;
c) die Festlegung des Sitzungsgelder- und Spesenreglements;
d) den Erlass der Pflichtenhefte für die Mitarbeiter des Verbandes;
e) die Bewilligung der Kredite und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der vorhandenen Mittel;
f) die Beschlussfassung zu Gesetzes- und Projektvorlagen des Kantons;
g) die Beschlussfassung über die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Massnahmen;
h) die Genehmigung von Arbeitsprogramm, Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
i) die Festsetzung der jährlichen Gemeindebeiträge;
j) die Regelung der Unterschriftsberechtigung;
k) die Satzungsänderungen;
l) die Aufnahme von neuen Mitgliedsgemeinden;
m) die Abnahme separater Konzept-/Strategiepapiere

§ 9 Arbeitsgruppen

[1] Der Vorstand kann zur Beratung von Sachfragen Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 10 Zusammensetzung Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Leiter Geschäftsstelle und dem Planungsleiter.

§ 11 Aufgaben

Die Geschäftsleitung

a) vertritt den Verband nach aussen;
b) leitet die Verbandsgeschäfte;
c) bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht seine Beschlüsse.
d) Leiter Geschäftsstelle und Planungsleiter nehmen an den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Geschäftsführung, Sekretariat; Rechnungsführung

[1] Der Leiter Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Führung des Sekretariates und die Rechnungsführung.

[2] Die Geschäfts-, Sekretariats- und Rechnungsführung kann auch einer Gemeinde oder einer Unternehmung (Auftragsverhältnis) übertragen werden.

§ 13 Information

Die Geschäftsleitung hat die Öffentlichkeit periodisch über die Tätigkeiten der "Brugg Regio" und seiner Organe zu informieren.

§ 14 Bestellung Kontrollstelle

Der Vorstand bestimmt drei Gemeinden, deren Gemeinderat auf seine Amtsdauer je einen Vertreter in die Kontrollstelle wählt.

§ 15 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

IV Antrags-, Auskunfts-, Referendums- und Initiativrecht

§ 16 Antragsrecht

Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Antrag zu stellen zu Gegenständen, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.

§ 17 Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und alle Einwohner der Region (siehe § 3), die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 18 Referendums- und Initiativrecht

a) Referendum

Das fakultative Referendum wird ausgeschlossen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:

a) Budget und Rechnung;
b) Verpflichtungskredite;
c) Satzungsänderungen;
d) Erlass und Änderung von Reglementen;

Diese Beschlüsse des Vorstands werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

a) 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet verlangen;
b) Die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet verlangen;
c) Der Vorstand dies beschliesst.

b) Initiative

10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.

V Erfüllung der Verbandsaufgaben

§ 19 Regionale Zielsetzung und Grundlagen

[1] Die Geschäftsleitung erarbeitet die regionalen Zielsetzungen und die regionalen Grundlagen für die kantonale Planung und berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen der kommunalen Planungen.

[2] Die Gemeindebehörden sind bei solchen Vorlagen anzuhören. Nach Bereinigung sind die Vorlagen dem Vorstand zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 20 Ortsplanung und kantonale Vorlagen

Die Geschäftsleitung erarbeitet die Stellungnahme zu den Vorlagen und nimmt, soweit dies zeitlich möglich ist, mit den betroffenen Gemeinden Rücksprache. Der Vorstand beschliesst die Stellungnahme.

§ 21 Realisierungsvorbereitung

Für die Realisierungsvorbereitung von regionalen Projekten, die einen ausserordentlichen finanziellen Aufwand bedingen, ist die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinden erforderlich.

VI Finanzhaushalt

§ 22 Ordentliche Aufwendungen; Beiträge der Gemeinden

[1] Die vom Gesetz geforderten Aufgaben des Verbandes werden durch Beiträge der Gemeinden und des Kantons finanziert. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

[2] Für die zusätzlich definierten Aufgaben nach § 2 lit. b) sollen andere Finanzierungsschlüssel gemäss Interessenslage und Wirkungsgrad festgelegt und separat im entsprechenden Konzept-/Strategiepapier geregelt werden.

[3] Der Vorstand orientiert die Gemeinden rechtzeitig über die Höhe der Gemeindeanteile für das kommende Rechnungsjahr.

[4] Die Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

§ 23 Finanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen

[1] Ausserordentliche Aufwendungen werden nach Massgabe des Interesses auf die Gemeinden verteilt.

[2] Ausserordentliche Finanzierungen für Projekte oder andere Varianten, für die ein Beitrag pro Einwohner erhoben wird, sind zeitlich auf max. 3 Jahre beschränkt. Jährlich oder spätestens nach Ablauf dieser Frist ist dem Vorstand für eine Neubeurteilung ein Rechenschaftsbericht mit Wirtschaftlichkeitsnachweis zu unterbreiten. Über eine weitere Finanzierung entscheidet danach der Vorstand.

§ 24 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Verband in erster Linie selbst. Die Verbandsgemeinden haften subsidiär im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung nach § 22 und § 23.

VII Schlussbestimmung

§ 25 Staatsaufsicht; Rechtspflege

[1] Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Baugesetzes und der Gemeindegesetzgebung.

[2] Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

[3] Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 des Gemeindegesetzes Verwaltungsbeschwerden geführt werden.

§ 26 Satzungsänderungen

[1] Über Änderungen der Satzungen entscheidet der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

[2] Folgende Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden:

a) Zweckänderungen (§ 2);
b) Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes (§ 5 Absatz 1);
c) Änderungen, die für die Mitgliedsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben.

§ 27 Austritt

[1] Eine Verbandsgemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aus wichtigen Gründen aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung von Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird.

[2] Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für bestehende Verbindlichkeiten der "Brugg Regio" bleibt ihre Haftung erhalten.

§ 28 Auflösung

[1] Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

[2] Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er kann damit andere Personen beauftragen. Die Verteilung erfolgt nach Massgabe der Betragsanteile gemäss § 22 und § 23.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzungen ersetzen jene vom 1. Mai 2021 und treten nach Genehmigung durch den Vorstand und nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. März 2023 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die vorliegenden Satzungen wurden durch die Vorstandssitzung von Brugg Regio am 23. Februar 2023 verabschiedet.

BRUGG REGIO

Der Präsident:

Richard Plüss

Leiter Geschäftsstelle:

Thilo Capodanno

Die Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres/ Gemeindeabteilung erfolgte am (Datum und Stempel DVI) 27. März 2023

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES * GEMEINDEABTEILUNG *